

Kundeninformation zu REACH – SVHC-Substanzen

REACH, die europäische Chemikalien-Verordnung, muss seit 1. Januar 2007 in allen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Seit 28. Oktober 2008 ist die Kandidatenliste der SVHC-Substanzen* nach Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EC) No 1907/2006 („REACH“) veröffentlicht. Auf der Grundlage des Artikels 33 der REACH Verordnung sind unsere Lieferanten verpflichtet, uns zu informieren, ob SVHC-Stoffe in den Zubereitungen und Produkten in einer höheren Konzentration als 0,1 Massen% enthalten sind. Die Anpassungen von Anhang XIV und XVII werden von uns ebenfalls permanent überwacht.

Auf der Grundlage des heutigen Wissensstandes und der vorliegenden Aussagen unserer Lieferanten enthalten Wieland-Produkte keine Stoffe gem. Anhang XIV oder Anhang XVII der REACH-VO

Gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung müssen wir unserer Informationspflicht gegenüber unseren Kunden unaufgefordert nachkommen, wenn "besonders besorgniserregende Stoffe" der Kandidatenliste in einem unserer Erzeugnisse in Gehalten größer 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten sein sollte.

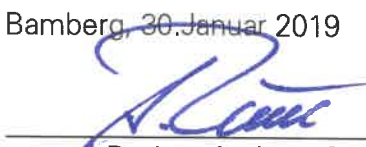
Daher informieren wir hiermit, dass unsere Erzeugnisse folgenden Stoff der aktuellen Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massen% enthalten können:

Stoff	CAS Nummer	EC Nummer	Verwendung
Blei	7439-92-1	231-100-4	Kontaktteile aus Messinglegierungen Komponenten aus Automatenstahl und Al-Legierungen

Für den Fall, dass wir aktualisierte Aussagen von unseren Lieferanten bekommen, werden wir unserer Verpflichtung umgehend nachkommen und unsere Kunden entsprechend informieren.

Ihre Anfragen, ob SVHC-Stoffe in bestimmten Wieland-Produkten enthalten sind, beantworten wir gerne unter cfp@wieland-electric.com

Bamberg, 30. Januar 2019


ppa. Dr.-Ing. Andreas Rinn
Leiter Qualität & Prozesse,
Auftragszentrum & Logistik
i.V. Georg Weidinger
Umweltmanagement

*) Es handelt sich um CMR (kanzerogen, mutagen, reproduktionstoxisch)-Stoffe (jeweils Kategorie 1 oder 2), PBT (persistent, bioakkumulativ, toxisch)- und vPvP (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)-Stoffe sowie ähnlich gefährliche Stoffe, die im Einzelfall aufgrund wissenschaftlicher Kriterien festgelegt werden.